

chen für die erstarkenden demokratischen Kräfte im Westen unseres Landes.

Die wirkliche Rechtslage besteht darin, daß die völkerrechtswidrigen Verbrechen der Sondergerichte des Naziregimes gegen die Völker der okkupierten Länder ebensowenig einer Verjährung unterliegen können wie völkerrechtswidrige Aggressionshandlungen oder Kriegsverbrechen. Die Auffassung, daß die Tätigkeit der Sondergerichte Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darstellen, stimmt vollkommen überein mit dem geltenden Völkerrecht, mit dem Nürnberger Juristenurteil und dem Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg. In letzterem heißt es im Anschluß an die Feststellung der verfassungswidrigen Machtergreifung durch die Faschisten:

„Das Gesetz vom 11. April 1933 bestimmte die Entlassung aller Beamten, die der kommunistischen Partei angehören. In gleicher Weise wurde die gesamte Justiz einer Kontrolle unterworfen. Richter wurden aus politischen oder rassischen Gründen aus ihrem Amt entlassen. Sondergerichtshöfe (gesperrt von mir — d. Verf.) wurden eingerichtet, um politische Verbrechen abzuurteilen, und nur (gesperrt von mir — d. Verf.) Parteimitglieder wurden zu Richtern ernannt. Im Jahre 1942 wurden „Richterbriefe“ von der Regierung an alle deutschen Richter gesandt, in denen ihnen die „allgemeinen“ Richtlinien bekanntgegeben wurden, denen sie zu folgen hatten.“»

Und im Nürnberger Juristenurteil vom 4. Dezember 1947, durch das neben L a u t z und S c h l e g e l b e r g e r bekanntlich auch Vorsitzende von Sondergerichten Hitlers verurteilt wurden, heißt es:

„Der Kern, der Anklage in diesem Fall besteht ja gerade darin, daß die Gesetze, die Hitler-Erlasse und das drakonische, korrupte und verderbte nationalsozialistische Rechtssystem als solches in sich selbst Kriegsverbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, und daß eine Teilnahme an dem Erlaß und der Durchführung dieser Gesetze verbrecherische Mitäterschaft bedeutet. Die Beschuldigung, kurz gesagt, ist die der bewußten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit unter Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts und der Autorität des Justizministeriums und mit Hilfe der Gerichte. Der Dolch des Mordes war unter der Robe des Juristen verborgen.“<sup>9</sup>

Um nun zu der von der Adenauer-Regierung benötigten Verjährungskonstruktion zu kommen, wurden die geltenden Völkerrechtsnormen mit der Begründung negiert, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 10, das als Rechtsgrundlage der Nürnberger Urteile diene, durch das erste Aufhebungsgesetz vom 30. Mai 1956<sup>10</sup> außer Kraft gesetzt sei. Den Gerichten bliebe somit nur die Möglichkeit, den völkerrechtlichen Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit unter dem Gesichtspunkt mehrerer Einzeltaten — beispielsweise Totschlag, Körperverletzung oder Freiheitsberaubung — abzuurteilen. Diese Möglichkeit sei aber den Gerichten durch das Kontrollratsgesetz von Anfang an „nicht genommen gewesen“, so daß die für diese Einzeldelikte geltenden Verjährungsfristen in Betracht kämen<sup>11</sup>.

Mit dieser Begründung werden mehrere empörende Rechtsbrüche zugleich vollzogen.

8 Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Nürnberg 1947, Bd. I, S. 198.

9 Das Nürnberger Juristenurteil (Allgemeiner Teil), Hamburg 1948, S. 42/43.

10 BGBl. 1956 I S. 437.

11 NJW vom 13. Mai 1960, Heft 20, S. 890.

1. In beiden erwähnten Nürnberger Urteilen ist wiederholt ausgeführt, daß es sich bei den Tatbeständen des KRG Nr. 10 keineswegs um neugeschaffenes Strafrecht handelt, das rückwirkend angewendet wird, sondern daß diese Tatbestände bereits z. Z. der Machtergreifung durch die Faschisten allgemein anerkannte Völkerrechtsnormen waren<sup>12</sup>, die auch heute volle Gültigkeit haben. Dasselbe wird auch durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1946 erklärt, die „die Grundsätze des Völkerrechts bestätigt, die im Statut des Nürnberger Gerichtshofs und im Urteil dieses Gerichtshofs anerkannt sind“<sup>13</sup>. Selbst die reaktionäre Organisation des Europarates hat sich angesichts der großen Opfer der Völker im antifaschistischen Befreiungskampf sowie unter dem Druck der Öffentlichkeit in ihrer Konvention vom 4. November 1950 in Art. 7 Abs. 2 zu diesem Nürnberger Völkerrechtsgrundsatz als positivem Recht bekannt. Bezeichnend ist, daß die Adenauer-Regierung diesen Absatz nicht ratifiziert hat. Der westdeutsche Völkerrechtler G u r a d z e schreibt hierzu:

„Die Bundesregierung hat hier in Übereinstimmung mit der Ermächtigung des Bundestages (die aber in dem Ermächtigungsgesetz vom 7. August 1952 nicht zum Ausdruck gekommen ist!) bei der Ratifizierung einen Vorbehalt gemacht, indem sie diesen Absatz als mit Art. 103 Abs. 2 GG im Widerspruch stehend von der Ratifizierung ausgenommen hat.“<sup>14</sup>

„Der in diplomatische Höflichkeit gehüllte Gedanke dieser Ausdrucksweise ist offenbar der, daß die Bundesregierung die Anwendung des Art. 7 Abs. 2 EK ausschließen wollte. Das war auch der Wunsch des Bundestages.“<sup>15</sup>

Man kann schon sagen, daß dies eine in allzu viel Höflichkeit gehüllte Ausdrucksweise für die Begünstigung der Nazi- und Kriegsverbrecher durch die Bundesregierung darstellt. Immerhin hat der Verfasser soviel Mut aufgebracht, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu erklären, daß dieser Vorbehalt durch Art. 25 des Grundgesetzes<sup>16</sup> geschlagen wird. Er führt dazu an:

„Wenn die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sogar späteren Verfassungsänderungen Vorgehen, müssen sie auch ursprüngliches Verfassungsrecht brechen.“<sup>12</sup>

Hieraus ergibt sich, daß die Tätigkeit der Sondergerichte Hitlers nach dem Völkerrecht und auch nach dem Recht der Bundesrepublik Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ist. Die Ausübung der gesamten Spruchfähigkeit und nicht nur „besonders exzessive“ Fälle waren Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit — unter deren Tatbestandsmerkmalen u. a. ausdrücklich Mord und nicht Totschlag aufgeführt ist.

Der Bundesjustizminister hat sich im Bulletin der Bundesregierung am 12. April 1960 hierzu aber wie folgt geäußert: „Es ist daher falsch und ungerecht, Richter nur wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Sondergericht unbesehen als ‚Verbrecher‘ zu bezeichnen.“<sup>18</sup> Der Deutsche Richterbund, dessen prominenteste Mitglieder der Präsident des Bundesgerichtshofs, der Präsi-

12 Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Nürnberg 1947, Bd. I S. 244; Nürnberger Juristenurteil, a. a. O., S. 24.

13 Journal of the United Nations, No. 58, Supp. A — A/P V 553, S. 485; The Crime of International Law von Philip C. Jessup, Political Science Quarterly, Bd. LXII, März 1947, No. 1, S. 2.

14 Heinz Guradze, Der Stand der Menschenrechte im Völkerrecht, Göttingen 1956, S. 163.

15 a. a. O., S. 201.

16 Art. 25: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

17 Bonn. Komm. II, 4 zu Art. 25 GG, zitiert in; Guradze a. a. O., S. 201.

18 Bulletin des Presse- und Informationsdienstes der Bundesregierung 1960, S. 679.